

L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich

Von Station: Bau-km 0+032,90 – 0+321,65 (Str.km 0,000 – 0,271)	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz	
Nächster Ort: Schweich	LBM Trier	
Länge: L 141 349 m L 145 211 m B 53 <u>285 m</u> 845 m		

**FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ
 GEM. § 44 ABS. 1 I.V.M. 5 BNATSCHG**

- PLANFESTSTELLUNG -

aufgestellt: <p style="text-align: center;">gez. i.V. Bartnick</p> Trier, den 01.03.2021	

L 141

**ERSATZNEUBAU MOSELBRÜCKE
SCHWEICH**

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ GEM. § 44 ABS. 1 I.V.M 5 BNATSCHG

Januar 2021

Bearbeiter: Dr. Petra Heid

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. EINFÜHRUNG	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
2. BAUBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	5
2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	6
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
3. RELEVANZPRÜFUNG	8
4. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN	9
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	9
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	10
5. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN	11
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	36
6. ZUSAMMENFASSEND E DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHME NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG	45
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	45
6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	45
6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	46
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	46
6.3 Keine zumutbare Alternative	46

7. Fazit	47
LITERATURVERZEICHNIS	48
Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung	49
Anhang 2: Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten	59

1. EINFÜHRUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland - Pfalz plant den Ersatzneubau der Moselbrücke Schweich mit Anschlussstellen: Moselbrücke Schweich (Bauwerk 6106 553) im Zuge der L 141 bei Mosel-km 178,1 mit insgesamt 2 Anschlüssen an das bestehende Straßennetz.

Die zum Ausbau vorgesehene Strecke ist ein Teilstück der Landesstraße 141, die am südlichen Ortsrand von Schweich an die nördlich der Mosel verlaufende B 53 anbindet, diese quert, anschließend über die vorhandene Moselbrücke führt und schließlich am südlichen Moselufer an der parallel zur BAB 602 verlaufenden L 145 endet.

Die Baumaßnahme befindet sich im Westen von Rheinland-Pfalz im Landkreis Trier-Saarburg, in der Verbandsgemeinde Schweich.

Der Bundesgesetzgeber hat im März 2010 in den §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

1. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
2. obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Nr. 2.6 dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Bestandsaufnahme 2016: Brutvögel, Fledermäuse, (Erweiterungsfläche 2018)
- Daten Informationsplattform ARTeFAKT (Landesamt für Umwelt & LUWG, 2009) Stand der Information: 17.11.2014
- LANIS Artenraster (Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Rheinland-Pfalz (MUFV), 2011) Abfrage 29.10.2019
- Daten des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz" (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM, 2008), "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM, 2008)
- Rote Listen Deutschland und Rheinland-Pfalz, Stand 2019 (Bundesamt f. Naturschutz, 2009ff) (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, 3. erweiterte Zusammenstellung, Januar 2015) (Simon, 2014) (Willigalla, 2018)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Der Bundesgesetzgeber hat in der Neufassung des Gesetzes im Jahre 2009, in Kraft getreten 01.03.2010, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die aktuelle Neufassung. (BNatSchG, 2017)

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. BAUBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Der vorliegende Entwurf umfasst den Ersatzneubau der vorhandenen Moselbrücke Schweich (Bauwerk 6106 553) im Zuge der L 141 bei Mosel-km 178,1 mit insgesamt 2 Anschlüssen an das bestehende Straßennetz.

Die zum Ausbau vorgesehene Strecke ist ein Teilstück der Landesstraße 141, die am südlichen Ortsrand von Schweich an die nördlich der Mosel verlaufende B 53 anbindet, diese quert, anschließend über die vorhandene Moselbrücke führt und schließlich am südlichen Moselufer an der parallel zur BAB 602 verlaufenden L 145 endet.

Die Baumaßnahme befindet sich im Westen von Rheinland-Pfalz im Landkreis Trier-Saarburg, in der Verbandsgemeinde Schweich und liegt im Übergangsbereich der beiden Landschaftsräume 250.00 "Trierer Moseltal" und 250.30 "Neumagener Moselschlingen".

Ausführliche Angaben zur Technik und zur Landespflege sind den entsprechenden Unterlagen zu entnehmen.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Flächenversiegelung

Als eine wesentliche Auswirkung durch den Neubau der Brücke mit Anschlussstellen ist die Versiegelung von Flächen zu nennen. Die Nettoneuversiegelung umfasst nach Abzug der Entsiegelung von Flächen eine Gesamtfläche von 1.147 m². Durch die Überbauung und Versiegelung entsteht ein Verlust von belebtem, biologisch aktivem Boden, der seine Funktionen als Pflanzenstandort, Filter- und Puffermedium, Wasserleiter und Lebensraum von Bodenorganismen gänzlich verliert.

Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen

Durch die Baumaßnahme werden unterschiedliche Vegetationsstrukturen beseitigt bzw. beeinträchtigt, die wiederum Habitatstrukturen für verschiedene Tierarten darstellen. Betroffen durch die Planung sind:

Nr.	Eingriffssituation	Betroffene Werte und Funktionen in m²	
		Verlust	Beeinträchtigung
	Schutzgut Natur und Landschaft		
B 2	Bau- und anlagebedingter Verlust und Beeinträchtigung von Gehölzen Verlust und Beeinträchtigung der Vegetationsstrukturen und ihrer Funktionen für die Tierwelt und das Landschaftsbild.		
	BE0 Ufergehölz Mosel Föhrenbach	1.874 298	
	BB1 Gebüschstreifen, Strauchreihe	330	
	BD2 Strauchhecke, ebenerdig	716	
	BD4 Böschungshecke	5.414	
	BD6 Baumhecke , ebenerdig	108	
	BJ0 Siedlungsgehölz	181	
		8.921	
B 3	Bau- und anlagebedingter Verlust und Beeinträchtigung von Einzelbäumen Verlust und Beeinträchtigung der Vegetationsstrukturen und ihrer Funktionen für die Tierwelt und das Landschaftsbild.		
	BFO Einzelbäume/Baumreihen	37 Stück	
B 4	Bau- und anlagebedingter Verlust und Beeinträchtigung von Grünland Verlust und Beeinträchtigung der Vegetationsstrukturen und ihrer Funktionen für die Tierwelt und das Landschaftsbild.		
	EAO Fettwiese, stk intensiv genutzt	13.900	
		13.900	

Zerschneidungs- und Barriereeffekt

Durch die Wahl der Trasse parallel zur bestehenden Brücke ergibt sich keine Veränderung des Zerschneidungs- und Barriereeffekts.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Neben den eigentlichen Wegflächen sind für die Bauausführung zusätzliche Flächen erforderlich. Diese Bereiche werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Während der Bauzeit kommt es durch die Tätigkeit des Menschen zu einer erheblichen Verstärkung der Beunruhigung der Tierwelt gegenüber der bestehenden Wirkung menschlicher Tätigkeiten. Für die Dauer des Baus bildet der Bereich eine Barriere für die betroffenen Arten.

Lärmimmissionen

Erzeugung von Lärm-, Abgas- und Staubemissionen durch die Baufahrzeuge, die zu Belastungen angrenzender Flächen führen.

Stoffeinträge

Potentielle Verunreinigung von Boden, Gewässer und Grundwasser durch Austritt von Treibstoffen, Ölen oder Schmierstoffen aus den Baufahrzeugen bei Leckagen oder Unfällen.

Erschütterungen

Im Zuge der Bautätigkeit insbesondere bei der Geländemodellierung und der Verdichtung von Flächen sind Erschütterungen zu erwarten, die die angrenzenden Bereiche belasten.

Optische Störungen

Insgesamt gehen von den Bautätigkeiten neben den bereits genannten Störungen auch optische Störungen aus (Maschinenbewegungen, ggf. Lichtemissionen bei Baustellen- ausleuchtung u. ä.).

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Der Ersatzneubau der Brücke mit den Anschlussstellen löst keine Steigerung oder Verlegung von Verkehrsströmen aus, so dass keine zusätzlichen relevanten Störungen durch Lärm im Vergleich zum Ist-Zustand zu erwarten sind.

Stoffeinträge

Der Ersatzneubau der Brücke mit den Anschlussstellen löst keine Steigerung oder Verlegung von Verkehrsströmen aus, so dass keine zusätzlichen relevanten Störungen durch Emissionen im Vergleich zum Ist-Zustand zu erwarten sind.

Die im Vergleich zur vorhandenen Flächenversiegelung geringe Neuversiegelung löst voraussichtlich keine signifikante Erhöhung von Winterdienstmaßnahmen aus.

Optische Störungen

Bewegungsreize und Lichteffekte verursachen im Umfeld der Trasse eine Beunruhigung und Fluchtbereitschaft vieler Tierarten. Der Ersatzneubau der Brücke mit den Anschlussstellen löst keine Steigerung von Verkehrsströmen aus, so dass keine zusätzlichen relevanten Störungen im Vergleich zum Ist-Zustand zu erwarten sind.

Kollisionsrisiko

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos im Vergleich zum Ist-Zustand kann durch die Wahl der Lage der neuen Brücke mit den Anschlussstellen ausgeschlossen werden.

3. RELEVANZPRÜFUNG

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

2.1 V Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung

Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung: Anfang Oktober bis Ende Februar.

Gemäß den Verbotstatbestände des § 39 BNatSchG zu Fäll- und Rodungsarbeiten ist, unter Berücksichtigung der Hauptbrutzeiten der innerhalb des Planungsraumes vorkommenden Vogelarten und des Zeitraums außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung durch Fledermäuse, die Baufeldräumung zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Ältere Bäume sind vor Beginn der Maßnahme auf Höhlen zu untersuchen.

Die Einrichtung des erforderlichen Arbeitsraumes erfolgt bevorzugt durch Rückschnitt.

2.2 V Schutz von Vegetationsbeständen

Die Flächen werden als naturschutzfachliche Ausschlussflächen ausgewiesen, die auch von einer vorübergehenden Inanspruchnahme auszunehmen sind. Entsprechend ist um diese Bestände ein Schutzzaun zu errichten.

Bäume im Baufeldbereich, deren Erhalt vorgesehen ist, sind mit Baumschutzmaßnahmen gem. RAS-LP4 und DIN 18920 während der Bauphase zu versehen.

5 V Abriss der Moselbrücke: Potentielle Fledermausquartiere

Vor dem Abriss der Moselbrücke muss diese auf eine Nutzung durch Fledermäuse untersucht werden. Dazu sollte die Brücke im ersten Schritt intensiv durch einen Experten*in auf das Vorhandensein von Spalten und Öffnungen untersucht werden, um potenzielle Quartiere zu ermitteln. Ggf. können anhand von Kot oder Körperfettspuren im Einflugbereich der Öffnungen bereits Hinweise auf eine Nutzung erbracht werden. Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

- morgendliche Detektorbegehung, Verschluss von potentiellen Quartieren am alten Brückenwiderlager, Zeitraum: 01.08. - 30.09
- Kontrolle mit Brückenuntersichtgerät und Verschluss der Öffnungen, Zeitraum: 01.09. - 31.10.
vgl. Bauzeitenplan (Unterlage 16.3)

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) sind vor dem Hintergrund der geringen Eingriffe in die vorhandenen Bestände und der Vorbelastung nicht erforderlich.

Durch Maßnahme 5V werden Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen im Plangebiet weitestgehend ausgeschlossen.

Da eine Quartiernutzung in Hohlräumen und Spalten der bestehenden Brücke nicht ausgeschlossen werden kann, wird vorsorglich folgende CEF-Maßnahme formuliert:

5 A_{CEF} Fledermauskästen an neuer Brücke

Im Bereich der Widerlager oder der ufernahen Brückenpfeiler werden insgesamt 4 Fledermauskästen am neuen Bauwerk vor dem Abriss der alten Brücke angebracht:

Pro Ufer je 2 Fledermaus-Spaltenkästen zur Anbringung und zum Einbau an und in Fassaden.

Es sind wartungsfreie Modelle zu wählen. Die Positionierung am neuen Bauwerk erfolgt in Absprache mit einem*r Experten*in für Fledermäuse und dem Fachteam Ingenieurbau.

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

5. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Bereich der TK 25 6106 Schweich sind folgende Gruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt:

Heuschrecken, Kriechtiere, Libellen, Lurche, Muscheln, Säugetiere, Schmetterlinge, Vögel.

5.1.2.1 *Säuger*

In nachfolgender Tabelle werden die Säugerarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 1: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Säug1	1	G	nachgewiesen
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Säug2	3		nachgewiesen
Myotis myotis	Großes Mausohr	Säug3	2	V	möglich
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Säug4	2	V	möglich
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Säug5	2	D	sporadisch genutztes Nahrungshabitat
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Säug6	3	V	sporadisch genutztes Nahrungshabitat
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Säug7	2		nachgewiesen
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Säug8	3		Nahrungshabitat
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Säug9	(neu)	D	nachgewiesen
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Säug10	2	V	möglich
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Säug11	2	2	möglich

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Formblatt Artenschutz: Säug1		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <p style="text-align: center;">G</p> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland <p style="text-align: center;">1</p>		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend - RLP <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend - BRD <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Bevorzugt Flach- und Hügelland. Sie bewohnt gehölzreiche, parkartige Landschaften und baumreiche Siedlungsgebiete. Jagdgebiete sind Parks, Friedhöfe, Wiesen und Fließgewässer, sowie lichte Wälder und Waldränder. Nahrung: Käfer, Großschmetterlinge, Köcherfliegen, Zweiflügler, Hautflügler und Wanzen. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020) Quartier: sowohl die Wochenstuben als auch die einzeln lebenden Männchen in erster Linie Spalten in und an Gebäuden, wie z.B. im Firstbereich von Dachböden, hinter Hausverkleidungen und hinter Fensterläden, gelegentlich auch Lüftungsschächte in Gebäuden oder Dehnungsfugen in Brücken. Dabei werden Quartiere bevorzugt, die kleinräumig unterschiedliche kleinklimatische Bedingungen bieten, so dass die Tiere ihren Hangplatz entsprechend der Witterung wählen können. Die Breitflügelfledermaus ist sehr ortstreu und nutzt jedes Jahr dieselben Wochenstubenquartiere. Einzelne, meist männliche Tiere nutzen gelegentlich Baumhöhlen oder Nistkästen. (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019)		
– <i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen:</i> Verkehrstod, wegen häufig niedrigen Jagdflugs in Alleen u. ä. – <i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen:</i> ab April/Mai werden die Wochenstuben bezogen, das meist 1 Junge wird im Juni geworfen und ist nach etwa 6 Wochen selbstständig		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland In ganz Deutschland vorkommend, wobei tiefere Lagen bevorzugt werden. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020) Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen Aufnahme Batcorder, vereinzelt Aktivitäten Bestandserhebung (Hentrich, 2016)		Verbreitung Rheinland-Pfalz Viele Wochenstuben-, Fortpflanzungs- und Detektornachweise in der gesamten Pfalz. Außerdem einige Winter-nachweise im Pfälzerwald und im Nordpfälzer Berg-land. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020) <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): 5 V Abriss der Moselbrücke: Potentielle Fledermausquartiere: Vor dem Abriss der Moselbrücke muss diese auf eine Nutzung durch Fledermäuse untersucht werden, ggf. Verschluss geeigneter Hohlräume, um eine Quartiernutzung zu verhindern. vgl. Unterlage 9.3. Auswirkung: Vermeidung von Tötungs- und Verletzungsrisiken beim Brückenabriss. Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		

Formblatt Artenschutz: Säug1		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt. 5 A _{CEF} Fledermauskästen an der neuen Brücke: Kompensation möglicher Quartierverluste an der alten Brücke, Verbesserung des Habitatpotentials	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken</i>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		
Das Vorhaben wird durchgeführt <input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen <input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit <input checked="" type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: Die im Jahre 1950 als Bogenbrücke mit aufgeständerter Fahrbahn erbaute Stahlbetonbrücke weist gravierende Schäden im Bereich der Betonkonstruktion auf. Gemäß "Gutachten zur Abschätzung der Restnutzungsdauer" der König und Heunisch Planungsgesellschaft vom November 2011, ergänzt in 2018, ist ein Neubau der Brücke in den nächsten 6 Jahren zwingend erforderlich. Für den Erhalt der verkehrstechnisch erforderlichen Verbindung der Moselufer an dieser Stelle ist somit der Neubau unumgänglich. Das überwiegend öffentliche Interesse ist gegeben. (vgl. Unterlage 1 Kapitel 2.6)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ausnahmegrund liegt vor	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
b) Alternativenprüfung		
Angabe zu geprüften Alternativen Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage 1 Kapitel 3 dargestellt. Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu befürchten	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich	

Formblatt Artenschutz: Säug1		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)
<input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Nummer Kapitel Nummer dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz: Säug2		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Wasserschneckenfledermaus (Myotis daubentonii)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland 3		
Einstufung des Erhaltungszustandes		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend - RLP/BRD <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Vor allem in wasserreichen Laub- und Mischwäldern anzutreffen. Als Quartiere dienen Höhlen in Laubbäumen. Als Winterquartiere sucht die Wasserfledermaus unterirdische Quartiere, wie Stollen und Höhlen mit hoher Luftfeuchtigkeit auf. <u>Nahrung</u> : Zuckmücken, weniger häufig Schmetterlinge, Köcher- und Eintagsfliegen, Käfer, Netzflügler und Spinnen. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020) <u>Quartier</u> : Wochenstubenquartiere überwiegend in Baumhöhlen, auch Fledermauskästen oder in seltenen Fällen Gebäude; Männchen sind im Sommer einzeln oder in Gruppen überwiegend in Höhlen und Rissen von Bäumen, ersatzweise in Nistkästen, aber auch in Spalten von Brücken zu finden und wechseln ihre Quartiere ebenfalls häufig. (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019) – Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen: Zerschneidung der Jagdgebiete und Flugrouten mit Kollisionsgefahr durch den Bau von Verkehrswegen, Entnahme von Höhlenbäumen – Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen: Im Juni wird 1 Junges geboren, in seltenen Fällen 2, welche die Geschlechtsreife bereits im 1. Lebensjahr erreichen.		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland In ganz Deutschland anzutreffen. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020) Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen Aufnahme Batcorder, vereinzelte Aktivitäten Bestandserhebung (Hentrich, 2016)		
Verbreitung Rheinland-Pfalz Verbreitet über die gesamte Pfalz. Detektornachweise und Winternachweise in der gesamten westlichen Pfalz. Einige nachgewiesene Wochenstuben befinden sich im Vorderpfälzer Tiefland. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020) <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz: Säug2		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>5 V Abriss der Moselbrücke: Potentielle Fledermausquartiere: Vor dem Abriss der Moselbrücke muss diese auf eine Nutzung durch Fledermäuse untersucht werden, ggf. Verschluss geeigneter Hohlräume, um eine Quartiernutzung zu verhindern. vgl. Unterlage 9.3.</p> <p>Auswirkung: Vermeidung von Tötungs- und Verletzungsrisiken beim Brückenabriss.</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt.</p> <p>5 A_{CEF} Fledermauskästen an der neuen Brücke: Kompensation möglicher Quartierverluste an der alten Brücke, Verbesserung des Habitatpotentials</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)		
<p>Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
e) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		
<p>Das Vorhaben wird durchgeführt</p> <p><input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen</p> <p><input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: Die im Jahre 1950 als Bogenbrücke mit aufgeständerter Fahrbahn erbaute Stahlbetonbrücke weist gravierende Schäden im Bereich der Betonkonstruktion auf. Gemäß "Gutachten zur Abschätzung der Restnutzungsdauer" der König und Heunisch Planungsgesellschaft vom November 2011, ergänzt in 2018, ist ein Neubau der Brücke in den nächsten 6 Jahren zwingend erforderlich. Für den Erhalt der verkehrstechnisch erforderlichen Verbindung der Moselufer an dieser Stelle ist somit der Neubau unumgänglich. Das überwiegend öffentliche Interesse ist gegeben. (vgl. Unterlage 1 Kapitel 2.6)</p> <p>Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Alternativenprüfung		
<p>Angabe zu geprüften Alternativen Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage 1 Kapitel 3 dargestellt.</p> <p>Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		

Formblatt Artenschutz: Säug2		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu befürchten		
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt		
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich	
	<input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich	
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Nummer Kapitel Nummer dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz: Säug3		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Großes Mausohr (Myotis myotis)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt		
<input type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungszustand		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland		
V		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland		
2		
Einstufung des Erhaltungszustandes		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend - RLP/BRD		
<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend		
<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Diese wärmeliebende Art ist eher in Flusstälern zu finden. Höhere Lagen werden gemieden. Sie bevorzugt Laub- und Mischwälder als Jagdhabitats. Die Sommerquartiere sind in geräumigen, zugluftfreien Dachstühlen von Kirchen, seltener in Privathäusern, Schlössern und öffentlichen Gebäuden. <u>Nahrung</u> : zu einem großen Teil flugunfähige, waldbewohnende Laufkäfer, aber auch Schmetterlinge, Nachtfalter, Laubheuschrecken und Maulwurfsgrillen. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020)		
<u>Quartier</u> : Wochenstubenquartiere: Dachböden von Kirchen oder anderen exponierten Gebäuden; selten werden Brückenhöhlräume, Baumhöhlen oder warme unterirdische Räume genutzt, Männchen nutzen ein breit gefächertes Quartierangebot. (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019)		
– <u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen</u> : Verluste im Straßenverkehr (Kollision) und Zerschneidung von Lebensräumen durch Straßenbau		
– <u>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</u> : Die Geburten erfolgen Anfang Juni, mit meist einem Jungen, welches mit 3 ½ -4 Wochen flugfähig wird. Mit 5 Wochen sind die Jungen selbstständig.		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland		
In ganz Deutschland anzutreffen. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020)		
Verbreitung Rheinland-Pfalz		
Nachgewiesen in der gesamten Pfalz. Wochenstuben und Winternachweise stammen ebenfalls aus der gesamten		

Formblatt Artenschutz: Säug3		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Großes Mausohr (Myotis myotis)
<p>Pfalz, Fortpflanzungsnachweise existieren nur für den Norden. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020)</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Aufnahme Batcorder/Detektorbegehungen, vereinzelte Aktivitäten der Gattung Myotis, Bestandserhebung (Hentrich, 2016)</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): 5 V Abriss der Moselbrücke: Potentielle Fledermausquartiere: Vor dem Abriss der Moselbrücke muss diese auf eine Nutzung durch Fledermäuse untersucht werden, ggf. Verschluss geeigneter Hohlräume, um eine Quartiernutzung zu verhindern. vgl. Unterlage 9.3.</p> <p>Auswirkung: Vermeidung von Tötungs- und Verletzungsrisiken beim Brückenabriss. Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt.</p> <p>5 A_{CEF} Fledermauskästen an der neuen Brücke: Kompensation möglicher Quartierverluste an der alten Brücke, Verbesserung des Habitatpotentials</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)		
<p>Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
e) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		
<p>Das Vorhaben wird durchgeführt</p> <p><input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen</p> <p><input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: Die im Jahre 1950 als Bogenbrücke mit aufgeständerter Fahrbahn erbaute Stahlbetonbrücke weist gravierende Schäden im Bereich der Betonkonstruktion auf. Gemäß "Gutachten zur Abschätzung der Restnutzungsdauer" der König und Heunisch Planungsgesellschaft vom November 2011, ergänzt in</p>		

Formblatt Artenschutz: Säug3		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Großes Mausohr (Myotis myotis)
2018, ist ein Neubau der Brücke in den nächsten 6 Jahren zwingend erforderlich. Für den Erhalt der verkehrstechnisch erforderlichen Verbindung der Moselufer an dieser Stelle ist somit der Neubau unumgänglich. Das überwiegend öffentliche Interesse ist gegeben. (vgl. Unterlage 1 Kapitel 2.6)		
Ausnahmegrund liegt vor		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Alternativenprüfung		
Angabe zu geprüften Alternativen Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage 1 Kapitel 3 dargestellt. Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu befürchten		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt		<input checked="" type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Nummer Kapitel Nummer dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz: Säug4		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)
1. Schutz- und Gefährdungszustatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		<input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungszustatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland		Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend - BRD <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend - RLP <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
		V 2
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Diese Art ist an den Siedlungsraum der Menschen gebunden. Vor allem in lockeren Ortschaften, an Waldrändern, Parks, Obstbaugebieten oder Jagdhütten anzutreffen. Dort dann in Spalten hinter Verschalungen, Fassadenverkleidungen oder Fensterläden, manchmal auch hinter Baumrinde. <u>Nahrung</u> : Zur Beute gehören Schnaken, Mücken, Schmetterlinge, aber auch Webspinnen und Raupen. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020) <u>Quartier</u> : Sommerquartiere befinden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden z.B. hinter Fensterläden, Wandverkleidungen, in Fugen oder Rissen z.B. auch in Brücken, aber ebenso in Baumhöhlen oder hinter abstehender Borke. Wochenstuben bevorzugen offenbar Quartiere mit hohen Innentemperaturen. Männchen verweilen den Sommer über meist		

Formblatt Artenschutz: Säug4		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)
<p>einzeln in Gebäudequartieren, Nistkästen oder Baumhöhlen und -spalten (häufig in der Nähe der Wochenstubenquartiere). (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019)</p> <p>– <i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen:</i> Quartierverlust durch Brückensanierungen, Kollisionsgefahr an Verkehrswegen</p> <p>– <i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen:</i> Ab Mitte Juni wird meist nur 1 Junges geboren, welches bereits mit 4 Wochen flügfähig ist. Im 1. Lebensjahr wird die Geschlechtsreife erreicht.</p>		
<p>Verbreitung Verbreitung in Deutschland</p> <p>In Deutschland überall vorkommend, aber nur in Baden-Württemberg und Bayern häufiger. In Norddeutschland dagegen eher seltene oder inselartige Vorkommen. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020)</p>		
<p>Verbreitung Rheinland-Pfalz Nachgewiesen in der gesamten Pfalz, vereinzelt Detektornachweise existieren im Pfälzerwald. Nachgewiesene Wochenstuben gibt es im Pfälzerwald und im Nordpfälzer Bergland. Fortpflanzungsnachweise sind für das Nordpfälzer Bergland und den Pfälzerwald vorhanden. Winternachweise existieren ausschließlich für den Pfälzerwald. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020)</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen Aufnahme Batcorder/Detektorbegehungen, vereinzelte Aktivitäten der Gattung Myotis, Bestandserhebung (Hentrich, 2016)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>		
<p>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</p>		
<p>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): 5 V Abriss der Moselbrücke: Potentielle Fledermausquartiere: Vor dem Abriss der Moselbrücke muss diese auf eine Nutzung durch Fledermäuse untersucht werden, ggf. Verschluss geeigneter Hohlräume, um eine Quartiernutzung zu verhindern. vgl. Unterlage 9.3.</p> <p>Auswirkung: Vermeidung von Tötungs- und Verletzungsrisiken beim Brückenabriss. Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</p>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt.</p> <p>5 A_{CEF} Fledermauskästen an der neuen Brücke: Kompensation möglicher Quartierverluste an der alten Brücke, Verbesserung des Habitatpotentials</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)</p>		

Formblatt Artenschutz: Säug4		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken</i>		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		
Das Vorhaben wird durchgeführt <input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen <input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit <input checked="" type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: Die im Jahre 1950 als Bogenbrücke mit aufgeständerter Fahrbahn erbaute Stahlbetonbrücke weist gravierende Schäden im Bereich der Betonkonstruktion auf. Gemäß "Gutachten zur Abschätzung der Restnutzungsdauer" der König und Heunisch Planungsgesellschaft vom November 2011, ergänzt in 2018, ist ein Neubau der Brücke in den nächsten 6 Jahren zwingend erforderlich. Für den Erhalt der verkehrstechnisch erforderlichen Verbindung der Moselufer an dieser Stelle ist somit der Neubau unumgänglich. Das überwiegend öffentliche Interesse ist gegeben. (vgl Unterlage 1 Kapitel 2.6)		
Ausnahmegrund liegt vor		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Alternativenprüfung		
Angabe zu geprüften Alternativen Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage 1 Kapitel 3 dargestellt. Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu befürchten		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Nummer Kapitel Nummer dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz: Säug5		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL		<input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart

Formblatt Artenschutz: Säug5		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungszustand		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland D <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland 2		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend - RLP <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend - BRD <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Der Kleiner Abendsegler gilt als Waldfledermaus. Er besiedelt alle unterschiedlichsten Waldarten. Besonders häufig in alten Waldbeständen. Nahrung: Es werden überwiegend Fluginsekten gefangen. Jedoch hat der Kleine Abendsegler ein großes Beutespektrum. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020) Quartier: Baumhöhlen, Fledermauskästen, seltener in Spalten, Hohlräumen von Häusern; Winterquartiere: in Baumhöhlen und Gebäuden. (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019)		
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen:</i> - <i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen:</i> Im April gibt es bei dieser Art eine kurze Paarungszeit. Ab Mai leben die Geschlechter wieder getrennt. Ende September beziehen die männlichen Tiere die Paarungsquartiere und locken durch den "Singflug" die Weibchen an. Die wandernde Lebensweise wird durch häufige Zwillingsgeburten kompensiert. Die Art hat eine relativ geringe maximale Lebenserwartung von neun Jahren. 		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland In Deutschland nur inselartig vorkommend, dafür in allen Regionen. Nur im Südwesten noch etwas häufigere Vorkommen. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020)		Verbreitung Rheinland-Pfalz In der gesamten Pfalz nachgewiesen, im Westen auch durch Detektornachweise belegt. Viele Wochenstuben befinden sich in allen Regionen. In der nördlichen Oberrheiniederung sind vereinzelte Fortpflanzungsnachweise vorhanden. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020)
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen Aufnahme Batcorder/Detektor, regelmäßige Aktivitäten, Bestandserhebung (Hentrich, 2016)		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): 5 V Abriss der Moselbrücke: Potentielle Fledermausquartiere: Vor dem Abriss der Moselbrücke muss diese auf eine Nutzung durch Fledermäuse untersucht werden, ggf. Verschluss geeigneter Hohlräume, um eine Quartiernutzung zu verhindern. vgl. Unterlage 9.3. Auswirkung: Vermeidung von Tötungs- und Verletzungsrisiken beim Brückenabriss. Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt.		

Formblatt Artenschutz: Säug5		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
5 A _{CEF} Fledermauskästen an der neuen Brücke: Kompensation möglicher Quartierverluste an der alten Brücke, Verbesserung des Habitatpotentials Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken</i> Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		
Das Vorhaben wird durchgeführt <input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen <input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit <input checked="" type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: Die im Jahre 1950 als Bogenbrücke mit aufgeständerter Fahrbahn erbaute Stahlbetonbrücke weist gravierende Schäden im Bereich der Betonkonstruktion auf. Gemäß "Gutachten zur Abschätzung der Restnutzungsdauer" der König und Heunisch Planungsgesellschaft vom November 2011, ergänzt in 2018, ist ein Neubau der Brücke in den nächsten 6 Jahren zwingend erforderlich. Für den Erhalt der verkehrstechnisch erforderlichen Verbindung der Moselufer an dieser Stelle ist somit der Neubau unumgänglich. Das überwiegend öffentliche Interesse ist gegeben. (vgl. Unterlage 1 Kapitel 2.6) Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Alternativenprüfung		
Angabe zu geprüften Alternativen Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage 1 Kapitel 3 dargestellt. Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu befürchten <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt. <input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Nummer Kapitel Nummer dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz: Säug6		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit An- schlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
1. Schutz- und Gefährdungstatus		

Formblatt Artenschutz: Säug6		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit An- schlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland V 3		
Einstufung des Erhaltungszustandes		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend - RLP <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend - BRD <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Diese Art ist in Baumhöhlen, verlassenen Spechthöhlen und Nistkästen zu finden. Sie überwintern in Bäumen, Felsspalten, Gebäuden und manchmal auch in Autobahnbrücken. Nahrung: Die Nahrungsliste besteht aus Zweiflüglern, Zuckmücken, Schnaken, Käfern, Schmetterlingen sowie Köcher- und Eintagsfliegen. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020) Quartier: Baumhöhlen, verlassenen Spechthöhlen und Nistkästen in Laubwälder, weniger häufig Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder, Alleen und Einzelbäume im Siedlungsbereich ; Winterquartiere: in Baumhöhlen und Gebäuden. (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019) – Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen: Gefährdung durch den Straßenverkehr (nach der Zwergfledermaus häufigstes Verkehrsopfer), Gefährdung der Winterschlafgesellschaft durch Fällungen und Baumpflegemaßnahmen entlang von Alleen und in städtischen Grünanlagen – Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen: Diese Art gebärt häufig Zwillinge, auch vereinzelt Drillinge. Dies stellt eine Kompensation zum Wanderverhalten dar.		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland In ganz Deutschland vorkommend, die Fortpflanzung findet aber hauptsächlich im Norddeutschen Tiefland statt. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020) Verbreitung Rheinland-Pfalz Häufig, in der gesamten Pfalz verbreitet und überwiegend mit Detektornachweisen belegt. Wochenstuben sind nicht nachgewiesen. Winternachweise existieren für alle Regionen, außer für den Westrich und das Rheinhessische Hügelland (im Osten auch in Nistkästen). (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020)		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Aufnahme Batcorder/Detektor, regelmäßige Aktivitäten, Bestandserhebung (Hentrich, 2016)		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): 5 V Abriss der Moselbrücke: Potentielle Fledermausquartiere: Vor dem Abriss der Moselbrücke muss diese auf eine Nutzung durch Fledermäuse untersucht werden, ggf. Verschluss geeigneter Hohlräume, um eine Quartiernutzung zu verhindern. vgl. Unterlage 9.3. Auswirkung: Vermeidung von Tötungs- und Verletzungsrisiken beim Brückenabriss. Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt.		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz: Säug6		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit An- schlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt.		
5 A _{CEF} Fledermauskästen an der neuen Brücke: Kompensation möglicher Quartierverluste an der alten Brücke, Verbesserung des Habitatpotentials		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken</i>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		
Das Vorhaben wird durchgeführt		
<input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen		
<input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit		
<input checked="" type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: Die im Jahre 1950 als Bogenbrücke mit aufgeständerter Fahrbahn erbaute Stahlbetonbrücke weist gravierende Schäden im Bereich der Betonkonstruktion auf. Gemäß "Gutachten zur Abschätzung der Restnutzungsdauer" der König und Heunisch Planungsges. v. November 2011, ergänzt in 2018, ist ein Neubau der Brücke in den nächsten 6 Jahren zwingend erforderlich. Für den Erhalt der verkehrstechn. erforderl. Verbindung der Moselufer an dieser Stelle ist somit der Neubau unumgänglich. Das überwiegend öffentliche Interesse ist gegeben. (vgl. Unterl.1 Kap.2.6)		
Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Alternativenprüfung		
Angabe zu geprüften Alternativen		
Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage 1 Kapitel 3 dargestellt.		
Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu befürchten <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich		
<input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflege- rische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage <i>Nummer Kapitel Nummer</i> dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf überge- ordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz: Säug7		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland		
Einstufung des Erhaltungszustandes		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend - RLP <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend - BRD <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht		
2		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die Rauhautfledermaus ist ein typischer Waldbewohner. Sie besiedelt abwechslungs-, tümpel- und gewässerreiche Wälder. Nahrung: Die Hauptnahrung besteht aus Köcherfliegen, Kriebelmücken, Stechmücken und Zuckmücken. Schmetterlinge spielen eher eine kleine Rolle. Quartier: Quartiere sind Höhlen in Baumstämmen oder Ästen. Als Winterquartiere dienen Spalten in Felsen und an Gebäuden, sowie Baumhöhlen und Brennholzstapel. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020). (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019)		
– Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen: Gefährdung durch den Straßenverkehr		
– Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen: Ende Juni kommen die Jungen zur Welt, hauptsächlich Zwillingengeburt. Somit werden die jährlichen Verluste durch die Wanderung ausgeglichen. Die Flugfähigkeit wird mit 4 Wochen erreicht, die Geschlechtsreife bei Männchen im 2. und die Weibchen im 1. Lebensjahr.		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland		
In allen Regionen von Deutschland nachgewiesen. Das Hauptverbreitungs- und Fortpflanzungsgebiet befindet sich aber im Nord-Osten, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020)		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Aufnahme Batcorder, vereinzelt Aktivitäten, Bestandserhebung (Hentrich, 2016)		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
5 V Abriss der Moselbrücke: Potentielle Fledermausquartiere: Vor dem Abriss der Moselbrücke muss diese auf eine Nutzung durch Fledermäuse untersucht werden, ggf. Verschluss geeigneter Hohlräume, um eine Quartiernutzung zu verhindern. vgl. Unterlage 9.3.		
Auswirkung: Vermeidung von Tötungs- und Verletzungsrisiken beim Brückenabriss. Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz: Säug7		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Rauhhauffledermaus (Pipistrellus nathusii)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt. Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt. 5 A _{CEF} Fledermauskästen an der neuen Brücke: Kompensation möglicher Quartierverluste an der alten Brücke, Verbesserung des Habitatpotentials Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken</i> Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		
Das Vorhaben wird durchgeführt <input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen <input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit <input checked="" type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: Die im Jahre 1950 als Bogenbrücke mit aufgeständerter Fahrbahn erbaute Stahlbetonbrücke weist gravierende Schäden im Bereich der Betonkonstruktion auf. Gemäß "Gutachten zur Abschätzung der Restnutzungsdauer" der König und Heunisch Planungsgesellschaft vom November 2011, ergänzt in 2018, ist ein Neubau der Brücke in den nächsten 6 Jahren zwingend erforderlich. Für den Erhalt der verkehrstechnisch erforderlichen Verbindung der Moselufer an dieser Stelle ist somit der Neubau unumgänglich. Das überwiegend öffentliche Interesse ist gegeben. (vgl. Unterlage 1 Kapitel 2.6) Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Alternativenprüfung		
Angabe zu geprüften Alternativen Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage 1 Kapitel 3 dargestellt. Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu befürchten <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt. <input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Nummer Kapitel Nummer dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		

Formblatt Artenschutz: Säug7		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Rauhhauffledermaus (Pipistrellus nathusii)
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz: Säug8		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland		
Einstufung des Erhaltungszustandes		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend - RLP/BRD <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht		
3		

2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die Zwergfledermaus bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen. Da sie ihre Quartiere häufig in Gebäuden bezieht, liegen ihre Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld. Sie gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd. Bevorzugte Jagdgebiete sind Uferbereiche von Gewässern (entlang von überhängendem Uferbewuchs, gewässerbegleitenden Baumreihen) und Waldrandbereiche. Nahrung: Die Nahrung besteht aus Zuckmücken, Fliegen, kleinen Käfern, und Kleinschmetterlingen. Erbeutet werden ausschließlich Fluginsekten.</p> <p>Quartier: Die Wochenstuben befinden sich hinter Wandverkleidungen aus Holz, Schiefer oder Eternit, in schmalen Öffnungen zwischen Giebel und Dachbalken, in Hohlräumen unter Flachdächern, hinter Fensterläden und in Rolladenkästen. Was ihre Quartiere betrifft, ist die Zwergfledermaus sehr flexibel. Sie fühlt sich sowohl in einer Garage in einem Dorf sowie in einem Hochhaus in der Großstadt wohl. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020). (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen: Gefährdung durch den Straßenverkehr (Zwergfledermaus häufigstes Verkehrsopfer) – Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen: In der Regel gebären die Weibchen Zwillinge. Die Jungen kommen ca. Mitte Juni bis Anfang Juli zu Welt. Nach vier Wochen sind sie flugfähig. 	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland	Verbreitung Rheinland-Pfalz
In ganz Deutschland anzutreffen. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020)	Häufig, in der gesamten Pfalz verbreitet und überwiegend mit Detektornachweisen belegt. Viele Wochenstuben befinden sich in allen Regionen. Im Winter überall verbreitet, außer im Westrich und an der Haardt. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020)
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Aufnahme Batcorder/Detektorbegehungen, häufigste Art im Gebiet, Aktivitäten im Bereich der Brücke, Bestandserhebung (Hentrich, 2016)	

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):	
5 V Abriss der Moselbrücke: Potentielle Fledermausquartiere: Vor dem Abriss der Moselbrücke muss diese auf eine Nutzung durch Fledermäuse untersucht werden, ggf. Verschluss geeigneter Hohlräume, um eine Quartiernutzung zu verhindern. vgl. Unterlage 9.3.	
Auswirkung: Vermeidung von Tötungs- und Verletzungsrisiken beim Brückenabriss.	
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.	

Formblatt Artenschutz: Säug8		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt.		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt. 5 A _{CEF} Fledermauskästen an der neuen Brücke: Kompensation möglicher Quartierverluste an der alten Brücke, Verbesserung des Habitatpotentials		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken</i>		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		
Das Vorhaben wird durchgeführt		
<input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen		
<input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit		
<input checked="" type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: Die im Jahre 1950 als Bogenbrücke mit aufgeständerter Fahrbahn erbaute Stahlbetonbrücke weist gravierende Schäden im Bereich der Betonkonstruktion auf. Gemäß "Gutachten zur Abschätzung der Restnutzungsdauer" der König und Heunisch Planungsgesellschaft vom November 2011, ergänzt in 2018, ist ein Neubau der Brücke in den nächsten 6 Jahren zwingend erforderlich. Für den Erhalt der verkehrstechnisch erforderlichen Verbindung der Moselufer an dieser Stelle ist somit der Neubau unumgänglich. Das überwiegend öffentliche Interesse ist gegeben. (vgl. Unterlage 1 Kapitel 2.6)		
Ausnahmegrund liegt vor		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Alternativenprüfung		
Angabe zu geprüften Alternativen Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage 1 Kapitel 3 dargestellt. Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu befürchten		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt		<input checked="" type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich
5. Fazit		

Formblatt Artenschutz: Säug8		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Nummer Kapitel Nummer dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmeregelungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz: Säug9		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV 		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland <p style="text-align: center;">D (neu)</p>		
Einstufung des Erhaltungszustandes		
<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend - BRD <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Diese Art bevorzugt naturnahe Auenlandschaften längs größerer Flüsse. Wälder werden nur dann besiedelt, wenn Gewässer in der Nähe sind. Kleinräumig gegliederte, gewässer- und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen werden ebenfalls regelmäßig als Lebensraum genutzt. Als Jagdrevier dienen Baggerseen, Hafenbecken und Weiher sowie Teichanlagen, aber auch dichte Vegetationsstrukturen. <u>Nahrung</u> : <u>Quartier</u> : Wochenstuben der Mückenfledermaus können sehr unterschiedlich groß sein. Es finden sich 15-20, aber auch bis zu 800 Weibchen zusammen. Diese beziehen im Frühjahr ihr Quartier in Außenverkleidungen von Häusern, Flachdachverkleidungen, Zwischendächern und Hohlwänden, an Jagdkanzeln oder auch in Baumhöhlen und in Fledermauskästen. (Hentrich, 2016) (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020). (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019)		
– <i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen</i> : Gefährdung der Lebensräume durch Bebauung der Gewässerrandbereiche z.B. bei Siedlungserweiterungen – <i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i> :		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Die Art ist wahrscheinlich in ganz Deutschland anzutreffen, allerdings bisher nur lückenhafte Beobachtungen. Schwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020)		
Verbreitung Rheinland-Pfalz Detektornachweise wurden im Westrich, im Pfälzerwald, im Nordpfälzer Bergland und in der nördlichen Oberrheinniederung erbracht. Vereinzelt Wochenstuben existieren in der nördlichen Oberrheinniederung. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020)		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen Aufnahme Batcorder, vereinzelt Aktivitäten, Bestandserhebung (Hentrich, 2016) <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich 		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz: Säug9		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)
bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): 5 V Abriss der Moselbrücke: Potentielle Fledermausquartiere: Vor dem Abriss der Moselbrücke muss diese auf eine Nutzung durch Fledermäuse untersucht werden, ggf. Verschluss geeigneter Hohlräume, um eine Quartiernutzung zu verhindern. vgl. Unterlage 9.3. Auswirkung: Vermeidung von Tötungs- und Verletzungsrisiken beim Brückenabriss. Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt. Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt. 5 ACEF Fledermauskästen an der neuen Brücke: Kompensation möglicher Quartierverluste an der alten Brücke, Verbesserung des Habitatpotentials Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken</i> Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		
Das Vorhaben wird durchgeführt <input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen <input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit <input checked="" type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: Die im Jahre 1950 als Bogenbrücke mit aufgeständerter Fahrbahn erbaute Stahlbetonbrücke weist gravierende Schäden im Bereich der Betonkonstruktion auf. Gemäß "Gutachten zur Abschätzung der Restnutzungsdauer" der König und Heunisch Planungsgesellschaft vom November 2011, ergänzt in 2018, ist ein Neubau der Brücke in den nächsten 6 Jahren zwingend erforderlich. Für den Erhalt der verkehrstechnisch erforderlichen Verbindung der Moselufer an dieser Stelle ist somit der Neubau unumgänglich. Das überwiegend öffentliche Interesse ist gegeben. (vgl. Unterlage 1 Kapitel 2.6) Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Alternativenprüfung		
Angabe zu geprüften Alternativen Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage 1 Kapitel 3 dargestellt. Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz: Säug9		
Projektbezeichnung <i>L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen</i>	Vorhabenträger <i>Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier</i>	Betroffene Art <i>Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)</i>
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu befürchten		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Nummer Kapitel Nummer dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz: Säug10		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Braunes Langohr (Plecotus auritus)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <div style="text-align: center;">V</div> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland <div style="text-align: center;">2</div>		
Einstufung des Erhaltungszustandes		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend - RLP/BRD <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Das Braune Langohr ist eine sowohl baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Trotz der regelmäßig in Gebäuden nachgewiesenen Quartiere ist sie als Waldfledermaus einzuordnen. Das Braune Langohr kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Dabei weist es eine deutliche Bindung an Waldbestände mit ausgeprägten, mehrstufigen Schichten auf. In Ausnahmefällen können sogar Kiefermonokulturen besiedelt werden, wenn einzelne alte Bäume mit Quartiermöglichkeiten vorhanden sind. Im Siedlungsbereich werden Parks, Gartenanlagen, Friedhöfe und Obstbaumanlagen besiedelt. Als Jagdgebiete dienen ihm Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen. <u>Nahrung:</u> Diese Art ernährt sich von Schmetterlingen, Ohrwürmern, Käfern, Spinnen und Zweiflüglern. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020). (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019)</p> <p>– <i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen:</i> Kollisionsgefahr an Verkehrswegen durch die relativ niedrige Flughöhe</p> <p>– <i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen:</i></p>		
Verbreitung		
<p>Verbreitung in Deutschland</p> <p>Deutschlandweit vorkommend und anzutreffen. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020)</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Aufnahme Batcorder/Detektorbegehungen, vereinzelte Aktivitäten der Gattung Plecotus, Bestandserhebung (Hentrich, 2016)		
<p>Verbreitung Rheinland-Pfalz</p> <p>Nachgewiesen in der gesamten Pfalz. Wochenstuben befinden sich überwiegend im Osten. Winternachweise sind für alle Regionen vorhanden. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020)</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): 5 V Abriss der Moselbrücke: Potentielle Fledermausquartiere: Vor dem Abriss der Moselbrücke muss diese auf eine Nutzung durch Fledermäuse untersucht werden, ggf. Verschluss geeigneter Hohlräume, um eine Quartiernutzung zu verhindern. vgl. Unterlage 9.3.</p> <p>Auswirkung: Vermeidung von Tötungs- und Verletzungsrisiken beim Brückenabriss.</p> <p>Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt.</p>		

Formblatt Artenschutz: Säug10		
Projektbezeichnung <i>L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen</i>	Vorhabenträger <i>Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier</i>	Betroffene Art <i>Braunes Langohr (Plecotus auritus)</i>
Der Verbotstatbestand tritt ein.		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt.		
5 A _{CEF} Fledermauskästen an der neuen Brücke: Kompensation möglicher Quartierverluste an der alten Brücke, Verbesserung des Habitatpotentials		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken</i>		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		
<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		
Das Vorhaben wird durchgeführt		
<input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen		
<input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit		
<input checked="" type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: Die im Jahre 1950 als Bogenbrücke mit aufgeständerter Fahrbahn erbaute Stahlbetonbrücke weist gravierende Schäden im Bereich der Betonkonstruktion auf. Gemäß "Gutachten zur Abschätzung der Restnutzungsdauer" der König und Heunisch Planungsgesellschaft vom November 2011, ergänzt in 2018, ist ein Neubau der Brücke in den nächsten 6 Jahren zwingend erforderlich. Für den Erhalt der verkehrstechnisch erforderlichen Verbindung der Moselufer an dieser Stelle ist somit der Neubau unumgänglich. Das überwiegend öffentliche Interesse ist gegeben. (vgl. Unterlage 1 Kapitel 2.6)		
Ausnahmegrund liegt vor		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Alternativenprüfung		
Angabe zu geprüften Alternativen		
Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage 1 Kapitel 3 dargestellt.		
Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu befürchten		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Nummer Kapitel Nummer dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz: Säug11		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Graues Langohr (Plecotus austriacus)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 2 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland 2 <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend - RLP <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend - BRD <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Lebt in geräumigen Dachböden, selten in Spalten und Hohlblocksteinen. Besonders dörfliche Siedlungen werden bevorzugt. Als Jagdgebiete nutzt es in Mitteleuropa Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder. <u>Quartier:</u> Die Quartiere zur Jungenaufzucht (sog. Wochenstubenquartiere) befinden sich fast ausschließlich in und an Gebäuden z.B. in Dachstühlen. <u>Nahrung:</u> Die Nahrung besteht aus Schmetterlingen, Käfern und Zweiflüglern. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020). (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019) – <i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen:</i> Verlust insektenreicher Landschaftsbestandteile als Jagdgebiete und Leitelemente durch Reduzierung von Hecken, Feldgehölzen, Säumen und gehölzreichen Ortsrändern – <i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen:</i> Diese Art gebärt i.d.R. ein Junges. Zwillingsgeburten sind unbekannt.		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Verbreitung Rheinland-Pfalz In der gesamten Pfalz verbreitet, im Pfälzerwald existieren auch vereinzelte Detektornachweise. Wochenstuben sind in der gesamten Pfalz vorhanden. Vereinzelt Fortpflanzungsnachweise stammen aus dem Pfälzerwald, vom Vorderpfälzer Tiefland, der Haardt, dem Rheinhessische Hügelland und dem Nordpfälzer Bergland. Winternachweise sind für die gesamte Pfalz vorhanden. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020) Bis auf den Norden in gesamt Deutschland verbreitet. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020) Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Aufnahme Batcorder/Detektorbegehungen, vereinzelte Aktivitäten der Gattung Plecotus, Bestandserhebung (Hentrich, 2016)		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): 5 V Abriss der Moselbrücke: Potentielle Fledermausquartiere: Vor dem Abriss der Moselbrücke muss diese auf eine Nutzung durch Fledermäuse untersucht werden, ggf. Verschluss geeigneter Hohlräume, um eine Quartiernutzung zu verhindern. vgl. Unterlage 9.3. Auswirkung: Vermeidung von Tötungs- und Verletzungsrisiken beim Brückenabriss. Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungsstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Formblatt Artenschutz: Säug11		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Graues Langohr (Plecotus austriacus)
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt. Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Untersuchungsraum wurden keine Quartiere festgestellt. 5 A _{CEF} Fledermauskästen an der neuen Brücke: Kompensation möglicher Quartierverluste an der alten Brücke, Verbesserung des Habitatpotentials Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken</i> Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		
Das Vorhaben wird durchgeführt		
<input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen		
<input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit		
<input checked="" type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: Die im Jahre 1950 als Bogenbrücke mit aufgeständerter Fahrbahn erbaute Stahlbeton- brücke weist gravierende Schäden im Bereich der Betonkonstruktion auf. Gemäß "Gutachten zur Abschätz- ung der Restnutzungsdauer" der König und Heunisch Planungsgesellschaft vom November 2011, ergänzt in 2018, ist ein Neubau der Brücke in den nächsten 6 Jahren zwingend erforderlich. Für den Erhalt der verkehr- technisch erforderlichen Verbindung der Moselufer an dieser Stelle ist somit der Neubau unumgänglich. Das überwiegend öffentliche Interesse ist gegeben. (vgl. Unterlage 1 Kapitel 2.6)		
Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Alternativenprüfung		
Angabe zu geprüften Alternativen Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage 1 Kapitel 3 dargestellt. Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu befürchten <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflege- rische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Nummer Kapitel Nummer dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		

Formblatt Artenschutz: Säug11		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Betroffene Art Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	Vöge1			1 Revier
<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Nilgans	Vöge1			1 Brutpaar mit Jungen, hohe Individuenzahl (6-10) im Bereich der Brücke
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	Vöge2			2 Reviere im Untersuchungsraum, Böschungsgehölz
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	Vöge2			kein Nachweis, aber potentielle Bruthabitats vorhanden
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	Vöge2			4-5 Reviere in Gehölzen
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	Vöge2			regelmäßig in Gehölzen
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	Vöge1			regelmäßig auf Schotter und Wegflächen
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	Vöge2			regelmäßig in Gehölzen
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	Vöge2			regelmäßig in Gehölzen
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	Vöge3	3	V	regelmäßig Siedlung/Gebäude
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	Vöge3			regelmäßig besonders im Bereich der Brückenpfeiler
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Vöge2			regelmäßig/häufig in Gehölzen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Vöge2	V		1 Brutrevier zwischen Montagefläche und Föhrenbach
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Vöge2			häufig in allen Gehölzbeständen
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	Vöge2			4 Reviere
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	Vöge2			Regelmäßig in Gehölzbeständen
<i>Turdus merula</i>	Amsel	Vöge2			häufig im Untersuchungsraum
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	Vöge2			regelmäßig am Ortsrand von Schweich

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet

- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste

Vor dem Hintergrund der Vorbelastung des Untersuchungsraums (Siedlung, Verkehr, Zustand des Fließgewässers) wurden ausschließlich euryöke Vogelarten der Gehölze, der Siedlung und der Gewässer im Wirkraum der Baumaßnahme festgestellt.

Entsprechend wird das mögliche Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG für die entsprechenden ökologischen Gruppen abgeprüft.

Gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst und die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Formblatt Artenschutz: Vögel		
Projektbezeichnung <i>L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen</i>	Vorhabenträger <i>Rheinland-Pfalz</i> <i>Landesbetrieb Mobilität Trier</i>	Gruppe Fließgewässer/Stillgewässer/Verlandungszone n Acrocephalus palustris, Sumpfrohrsänger; Alopochen aegyptiacus, Nilgans; Motacilla alba, Bachstelze
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland <i>Kategorie</i>		
Einstufung des Erhaltungszustandes		
<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Verbreitete, euryöke Art Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		
Verbreitung <i>im Bundesland</i> Verbreitete, euryöke Art <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): 2.1 V Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung Anfang Oktober bis Ende Februar. Gemäß den Verbotstatbestände des § 39 BNatSchG zu Fäll- und Rodungsarbeiten ist, unter Berücksichtigung der Hauptbrutzeiten der innerhalb des Planungsraumes vorkommenden Vogelarten und des Zeitraums außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung durch Fledermäuse, die Baufeldräumung zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Ältere Bäume sind vor Beginn der Maßnahme auf Höhlen zu untersuchen. Die Einrichtung des erforderlichen Arbeitsraumes erfolgt bevorzugt durch Rückschnitt. Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): 2.1 V Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung s.o. Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		

Formblatt Artenschutz: Vöge1		
Projektbezeichnung <i>L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen</i>	Vorhabenträger <i>Rheinland-Pfalz</i> <i>Landesbetrieb Mobilität Trier</i>	Gruppe Fließgewässer/Stillgewässer/Verlandungszone n Acrocephalus palustris, Sumpfrohrsänger; Alopochen aegyptiacus, Nilgans; Motacilla alba, Bachstelze
2.1 V Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung Im Wirkraum der Maßnahme wurden keine Neststandorte der genannten Arten sicher festgestellt. Eine Nutzung als Nahrungsraum bleibt erhalten. Ein Ausweichen in angrenzende Strukturen ist möglich. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die ursprünglichen Strukturen wieder hergestellt. Durch Nutzungsintensität und naturferne Gestaltung der Flussuferbereiche sind die betroffenen Bereiche als Habitate von nachrangiger Bedeutung.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken</i>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		
Das Vorhaben wird durchgeführt		
<input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen		
<input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit		
<input checked="" type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: Die im Jahre 1950 als Bogenbrücke mit aufgeständerter Fahrbahn erbaute Stahlbetonbrücke weist gravierende Schäden im Bereich der Betonkonstruktion auf. Gemäß "Gutachten zur Abschätzung der Restnutzungsdauer" der König und Heunisch Planungsgesellschaft vom November 2011, ergänzt in 2018, ist ein Neubau der Brücke in den nächsten 6 Jahren zwingend erforderlich. Für den Erhalt der verkehrstechnisch erforderlichen Verbindung der Moselufer an dieser Stelle ist somit der Neubau unumgänglich. Das überwiegend öffentliche Interesse ist gegeben. (vgl Unterlage 1 Kapitel 2.6)		
Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Alternativenprüfung		
Angabe zu geprüften Alternativen		
Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage 1 Kapitel 3 dargestellt.		
Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu befürchten <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich		
<input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Nummer Kapitel Nummer dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz: Vöge2		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Gruppe Gehölze/Wald Carduelis chloris, Grünfink, Certhia brachydactyla, Gartenbaumläufer; Erithacus rubecula, Rotkehlchen; Fringilla coelebs, Buchfink; Parus caeruleus, Blaumeise; Parus major, Kohlmeise; Phylloscopus collybita, Zilpzalp; Sturnus vulgaris, Star; Sylvia atricapilla, Mönchsgrasmücke; Sylvia borin, Gartengrasmücke; Troglodytes troglodytes, Zaunkönig; Turdus merula, Amsel; Turdus pilaris, Wacholderdrossel
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland RLP Sturnus vulgaris, Star Kategorie: V		
Einstufung des Erhaltungszustandes		
<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Verbreitete, euryöke Art Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		
Verbreitung im Bundesland Verbreitete, euryöke Art <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
2.1 V Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung		
Anfang Oktober bis Ende Februar.		
Gemäß den Verbotstatbestände des § 39 BNatSchG zu Fäll- und Rodungsarbeiten ist, unter Berücksichtigung der Hauptbrutzeiten der innerhalb des Planungsraumes vorkommenden Vogelarten und des Zeitraums außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung durch Fledermäuse, die Baufeldräumung zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Ältere Bäume sind vor Beginn der Maßnahme auf Höhlen zu untersuchen.		
Die Einrichtung des erforderlichen Arbeitsraumes erfolgt bevorzugt durch Rückschnitt.		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
2.1 V Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung		
s.o.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz: Vöge2		
Projektbezeichnung <i>L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen</i>	Vorhabenträger <i>Rheinland-Pfalz</i> <i>Landesbetrieb Mobilität Trier</i>	Gruppe Gehölze/Wald Carduelis chloris, Grünfink, Certhia brachydactyla, Gartenbaumläufer; Erithacus rubecula, Rotkehlchen; Fringilla coelebs, Buchfink; Parus caeruleus, Blaumeise; Parus major, Kohlmeise; Phylloscopus collybita, Zilpzalp; Sturnus vulgaris, Star; Sylvia atricapilla, Mönchsgrasmücke; Sylvia borin, Gartengrasmücke; Troglodytes troglodytes, Zaunkönig; Turdus merula, Amsel; Turdus pilaris, Wacholderdrossel
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): 2.1 V Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung Im Wirkraum der Maßnahme wurden Neststandorte der genannten Arten festgestellt. Durch Nutzungsintensität und Belastungen aus Verkehr und Freizeitnutzung sind die betroffenen Bereiche als Habitate von nachrangiger Bedeutung. Ein Ausweichen in angrenzende Strukturen ist möglich. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die ursprünglichen Strukturen wieder hergestellt.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken</i>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		
Das Vorhaben wird durchgeführt		
<input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen		
<input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit		
<input checked="" type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: Die im Jahre 1950 als Bogenbrücke mit aufgeständelter Fahrbahn erbaute Stahlbetonbrücke weist gravierende Schäden im Bereich der Betonkonstruktion auf. Gemäß "Gutachten zur Abschätzung der Restnutzungsdauer" der König und Heunisch Planungsgesellschaft vom November 2011, ergänzt in 2018, ist ein Neubau der Brücke in den nächsten 6 Jahren zwingend erforderlich. Für den Erhalt der verkehrstechnisch erforderlichen Verbindung der Moselufer an dieser Stelle ist somit der Neubau unumgänglich. Das überwiegend öffentliche Interesse ist gegeben. (vgl. Unterlage 1 Kapitel 2.6)		
Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Alternativenprüfung		
Angabe zu geprüften Alternativen		
Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage 1 Kapitel 3 dargestellt.		
Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu befürchten <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich		
<input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Nummer Kapitel Nummer dargestellt.		

Formblatt Artenschutz: Vöge2		
Projektbezeichnung <i>L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen</i>	Vorhabenträger <i>Rheinland-Pfalz</i> <i>Landesbetrieb Mobilität Trier</i>	Gruppe Gehölze/Wald Carduelis chloris, Grünfink, Certhia brachydactyla, Gartenbaumläufer; Erithacus rubecula, Rotkehlchen; Fringilla coelebs, Buchfink; Parus caeruleus, Blaumeise; Parus major, Kohlmeise; Phylloscopus collybita, Zilpzalp; Sturnus vulgaris, Star; Sylvia atricapilla, Mönchsgrasmücke; Sylvia borin, Gartengrasmücke; Troglodytes troglodytes, Zaunkönig; Turdus merula, Amsel; Turdus pilaris, Wacholderdrossel
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz: Vöge3		
Projektbezeichnung <i>L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen</i>	Vorhabenträger <i>Rheinland-Pfalz</i> <i>Landesbetrieb Mobilität Trier</i>	Gruppe Siedlung Passer domesticus, Haussperling; Phoenicurus ochruros, Hausrotschwanz
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Passer domesticus, Haussperling Kategorie: V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland RLP Passer domesticus, Haussperling Kategorie: 3		
Einstufung des Erhaltungszustandes		
<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Verbreitete, euryöke Art Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen Haussperling: vor allem Nahrungssuche im Bereich des Parkplatzes Campingplatz, Hausrotschwanz: Brut im Bereich der Brückenbauwerke und Gebäude		
Verbreitung im Bundesland Verbreitete, euryöke Art <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): 2.1 V Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung Anfang Oktober bis Ende Februar.		
Gemäß den Verbotstatbestände des § 39 BNatSchG zu Fäll- und Rodungsarbeiten ist, unter Berücksichtigung der Hauptbrutzeiten der innerhalb des Planungsraumes vorkommenden Vogelarten und des Zeitraums außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung durch Fledermäuse, die Baufeldräumung zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Ältere Bäume sind vor Beginn der Maßnahme auf Höhlen zu untersuchen. Die Einrichtung des erforderlichen Arbeitsraumes erfolgt bevorzugt durch Rückschnitt. Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		

Formblatt Artenschutz: Vöge3		
Projektbezeichnung L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen	Vorhabenträger Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier	Gruppe Siedlung Passer domesticus, Haussperling; Phoenicurus ochruros, Hausrotschwanz
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): 2.1 V Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung s.o.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): 2.1 V Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung Im Wirkraum der Maßnahme wurden Neststandorte der genannten Arten festgestellt. Durch Nutzungsintensität und Belastungen aus Verkehr und Freizeitnutzung sind die betroffenen Bereiche als Habitate von nachrangiger Bedeutung. Ein Ausweichen in angrenzende Strukturen ist möglich. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die ursprünglichen Strukturen wieder hergestellt.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken</i>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		
Das Vorhaben wird durchgeführt <input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen <input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit <input checked="" type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: Die im Jahre 1950 als Bogenbrücke mit aufgeständerter Fahrbahn erbaute Stahlbetonbrücke weist gravierende Schäden im Bereich der Betonkonstruktion auf. Gemäß "Gutachten zur Abschätzung der Restnutzungsdauer" der König und Heunisch Planungsgesellschaft vom November 2011, ergänzt in 2018, ist ein Neubau der Brücke in den nächsten 6 Jahren zwingend erforderlich. Für den Erhalt der verkehrstechnisch erforderlichen Verbindung der Moselufer an dieser Stelle ist somit der Neubau unumgänglich. Das überwiegend öffentliche Interesse ist gegeben. (vgl. Unterlage 1 Kapitel 2.6)		
Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Alternativenprüfung		
Angabe zu geprüften Alternativen Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage 1 Kapitel 3 dargestellt. Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu befürchten <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich		
5. Fazit		

Formblatt Artenschutz: Vöge3		
Projektbezeichnung <i>L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 mit Anschlussstellen</i>	Vorhabenträger <i>Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Trier</i>	Gruppe Siedlung Passer domesticus, Haussperling; Phoenicurus ochruros, Hausrotschwanz
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage <i>Nummer Kapitel Nummer</i> dargestellt.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

6. ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHME NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Darlegung, dass keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Darlegung, dass keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da aufgrund fehlender Vorkommen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich aller relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 **Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind für alle im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, daher ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 **Keine zumutbare Alternative**

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist der Nachweis des Fehlens einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt, nicht erforderlich.

Dennoch wird vorsorglich dargelegt, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder wesentlich geringeren Beeinträchtigungen der Arten führt:

Mit der hier untersuchten Variante wurde eine Linienführung gewählt, die eine weitreichende Schonung schutzwürdiger Bestände und damit Lebensräume der hier betrachteten Arten erreicht. Andere Trassenführungen aus der vorbereitenden Planung hätten größere Beeinträchtigungen für die Populationen im Gebiet ausgelöst.

7. FAZIT

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden für keine Art des Anhangs IV der FFH-RL sowie für keine Europäische Vogelart gem. Art. 1 der EU-VRL die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand einschlägig ist, ist unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 genannten Vermeidungsmaßnahmen erfolgt.

Vorsorglich wurden jedoch für alle relevanten europarechtlich geschützten Arten die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Es ist insgesamt zu konstatieren, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Arten erfüllt wären, da die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu keinen signifikanten negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Populationen im Naturraum und im Land Rheinland-Pfalz führen würden und zudem im Landschaftspflegerischen Begleitplan für die Arten(gruppen) geeignete kompensatorische Maßnahmen festgesetzt sind. Zumutbare Alternativen, die zu geringeren Beeinträchtigungen führen würden, liegen aus Sicht des Vorhabenträgers nicht vor.

Gleichzeitig sind damit auch die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 16 FFH-Richtlinie, bzw. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

Literaturverzeichnis

- Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. (1997). *Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten.* - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
- AGIS GmbH. (2003-2015). *GeoAS Version 7.4.0.10.*
- BArtSchV. (2005). *Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzarten.* Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.
- BERNOTAT, D. &. (2016). *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen.*
- BERNOTAT, D. &. (2016). *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen-3. Fassung - Stand 20.09.2016-.*
- BNatSchG. (2010). *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009.*
- BNatSchG. (2017). *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.* BGBl. I S. 3434.
- Bundesamt f. Naturschutz. (2009ff). *Rote Liste Deutschland.*
- EU-Richtlinie. (1997). *Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.* - Amtsblatt Nr. L 305/42.
- FFH-Richtlinie. (1997). *Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie);* ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (.
- Garniel, A. & U. Mierwald. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.*
- Garniel, A. & U. Mierwald. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter W.*
- Hentrich, M. (2017). *Kartierung der Fledermausfauna im Zuge des Straßenbauprojektes L 141 Moselbrücke Schweich .* Echolot GbR Dipl. Landschaftsökologin Myriam Hentrich .
- Landesamt für Umwelt, W. u., & LUWG. (2009). *ARTEFAKT - Arten und Fakten;* <http://portal.processware.de:8080/marta/wc?action=suchen&suchstring=6812>.
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz. (3. erweiterte Zusammenstellung, Januar 2015). *ROTE LISTEN VON RHEINLAND-PFALZ Gesamtverzeichnis.*
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM . (2008). *Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.*
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM. (2008). *Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. .*
- Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Rheinland-Pfalz (MUFV). (2011). *Landschaftsinformationssystem, LANIS, HTTP://WWW.NATURSCHUTZ.RLP.DE.*
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF). (2012). *Biotopkataster Rheinland-Pfalz, Erfassung der schutzwürdigen Biotope.*
- PFEIFER, M. A. (2011). *Rote Liste der bestandsgefährdeten Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz. 564-584. – In: PFEIFER, M. A., M. NIEHUIS & C. RENKER (Hrsg.): Die Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz.* Landau: Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Beih. 41.
- Simon, L. e. (2014). *Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. : .* Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- Vogelschutz-Richtlinie. (1991). *Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie);* ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).
- Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz. (2016). *Wasserwirtschaftlichen Informationssystem* <http://www.geoportal-wasser.rlp.de>.
- Willigalla, C. S. (2018). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen in Rheinland-Pfalz.* Mainz: Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz.

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: europäisch geschützte Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

B 53, L 141, Ersatzneubau Moselbrücke Schweich, Bauwerk 6106 533 TK 25: 6106 Schweich Stand der Information: 17.11.2014														Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sgA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euröische Art	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art sind keine Ausschlussgründe dargestellt, wird die Betroffenheit der Art unter Kapitel 5 dargestellt	
											ARTEFAKT	LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A)	eigene Kartierung					
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																		
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																		
Farn	Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	FFH II, IV		(neu)		FV	XX					x		n		Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme	
Heus	Oedipoda caerulescens	Blaufüßige Ödland-schrecke	BAV	x	3	v							x		n		Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme	
Krie	Coronella austriaca	Schlingnatter	FFH IV		4	3	U1	U1					x		(v)	(v)	n	Vorkommen sind im Bereich der Weinberge möglich, die Flussaue ist als Habitat von geringer Bedeutung.
Krie	Lacerta agilis	Zauneidechse	FFH IV			v	U1	U1	!				x		(v)	(v)	n	Vorkommen sind im Bereich der Weinberge möglich, die Flussaue ist als Habitat von geringer Bedeutung.
Krie	Podarcis muralis	Mauereidechse	FFH IV			v	FV	FV					x	x	(v)	(v)	n	Vorkommen sind im Bereich der Weinberge möglich, die Biotoptypen im Wirkraum der Maßnahme sind auf Grund der Nutzungen weniger für die Art geeignet.
Libe	Oxygastra curtisii	Gekielte Smaragdlibelle	FFH II, IV		(neu)	0	U2	FV					x		n		Mosel weist keine geeigneten Uferstrukturen auf, Strukturgüte: sehr stark verändert.	
Lurc	Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	FFH IV		4	3	U2	FV					x		n		Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme	
Lurc	Bufo calamita	Kreuzkröte	FFH IV		4	v	U1	U2	!				x		n		Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme	
Musc	Pseudanodonta complanata	Abgeplattete Teichmuschel	BAV		[1]	1							x		(v)	(v)	n	Vorkommen nur in ruhigen Gewässerabschnitten zu erwarten, Vorkommen im Wirkraum damit unwahrscheinlich.
Musc	Unio crassus	Kleine Flussmuschel	FFH II, IV		[1]	1	U2	FV					x		n		Unzureichende Wasserqualität (Güteklasse I, mäßig belastet) und Gewässerstrukturgüte (Strukturgüte: sehr stark verändert).	
Säug	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	FFH II, IV		1	2	U1	FV	!				x		(v)	(v)	n	Potentielle Habitate der Art im Wirkraum der Maßnahme werden durch den Neubau der Brücke nicht in einem Maße beeinträchtigt, dass Auswirkungen auf die Population zu erwarten wären.
Säug	Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	FFH IV		1	G	U1	FV					x	x	v	v	(v)	
Säug	Felis silvestris	Wildkatze	FFH IV		4	3	U1	U1	!				x		n		Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme	
Säug	Lynx lynx	Luchs	FFH II, IV		0	2	U2	U1					x		n		Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme	
Säug	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	FFH IV		3	G	U1	XX					x		n		Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme	
Säug	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	FFH II, IV		2	2	U1	FV	!				x	(x)	n		Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme	

Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sGA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das P Projekt	Ausschlussgründe für die Art sind keine Ausschlussgründe dargestellt, wird die Betroffenheit der Art unter Kapitel 5 dargestellt
											ARTEFAKT	LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A)	eigene Kartierung				
Säug	Myotis daubentonii	Wasserschnecke	FFH IV		3		FV	FV			x	x	v	v	(v)		
Säug	Myotis myotis	Großes Mausohr	FFH II, IV		2	v	FV	FV	!		x	(x)	v	v	(v)		
Säug	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	FFH IV		2	v	FV	U1			x	(x)	v	v	(v)		
Säug	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	FFH IV		2	D	U1	FV			x	x	v	v	(v)		
Säug	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	FFH IV		3	v	U1	FV	?		x	x	v	v	(v)		
Säug	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	FFH II, IV		2		U1	FV				x	v	v	(v)		
Säug	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	FFH II, IV		3		FV	FV			x	x	v	v	(v)		
Säug	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	FFH II, IV		(neu)	D	U1	XX			x	x	v	v	(v)		
Säug	Plecotus auritus	Braunes Langohr	FFH II, IV		2	v	FV	FV			x	(x)	v	v	(v)		
Säug	Plecotus austriacus	Graues Langohr	FFH II, IV		2	2	U1	FV			x	(x)	v	v	(v)		
Schn	Euplagia quadripunctaria	Spanische Flagge		x		v	FV	FV			x	x	(v)	(v)	n	Potentielle Habitate der Art im Wirkraum der Maßnahme werden durch den Neubau der Brücke nicht in einem Maße beeinträchtigt, dass Auswirkungen auf die Population zu erwarten wären.	
Schn	Scolitantides orion	Fetthennen-Bläuling	BAV		1	1					x		n			Vorkommen sind im Bereich der Weinberge möglich, die Flussaue ist als Habitat von geringer Bedeutung.	
Vöge	Accipiter gentilis	Habicht	EG-ArtSchVO Nr.338/97								x		n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme	
Vöge	Accipiter nisus	Sperber	EG-ArtSchVO Nr.338/97								x		n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme	
Vöge	Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	BAV		1	v					x		n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme, es fehlen ausreichend dimensionierte Röhrichtbestände.	
Vöge	Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger		x						x	x	x	v	v	(v)		
Vöge	Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	VS Anhang I		1	v					x		n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme, es fehlen ausreichend dimensionierte Röhrichtbestände.	
Vöge	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger		x						x	x		n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme, es fehlen ausreichend dimensionierte Röhrichtbestände.	

Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sgA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das P Projekt	Ausschlussgründe für die Art sind keine Ausschlussgründe dargestellt, wird die Betroffenheit der Art unter Kapitel 5 dargestellt
											ARTEFAKT	LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A)	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																	
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																	
Vöge	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	BAV		0	2						x			n		Die naturfernen Ufer der Mosel weisen keine geeigneten Strukturen für die Art auf.
Vöge	Aegithalos caudatus	Schwanzmeise		x						x	x			(v)	n	Bei Kenn liegen regelmäßige Beobachtungen im Bereich des NSG 7211-054 Kenner Flur vor. Im Wirkraum der Maßnahme fehlen ausreichend dimensionierte Wald-/Gehölzflächen.	
Vöge	Alauda arvensis	Feldlerche		x	3	3				x	x			n		Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme	
Vöge	Alcedo atthis	Eisvogel	BAV		v						x			(v)	n	Bei Kenn liegen regelmäßige Beobachtungen im Bereich des NSG 7211-054 Kenner Flur vor. Im Wirkraum der Maßnahme fehlen geeignete Gewässerflächen.	
Vöge	Alopochen aegyptiacus	Nilgans										x		v	v	v	
Vöge	Anas clypeata	Löffelente		x	1	3					x			n		Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme	
Vöge	Anas crecca	Krickente		x	1	3					x			n		Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme	
Vöge	Anas platyrhynchos	Stockente		x	3					x	x	x		v	v	n	Potenzielle Nistplätze werden im Uferbereich des Föhrenbach vermutet, Ufer der Mosel sind auf Grund des Ausbaus nur als potentieller Nahrungsraum anzusehen. Die Flächen des Föhrenbach werden durch die Maßnahme nicht direkt beansprucht. Während der Bautätigkeit kann es zu Störungen durch die Tätigkeiten kommen. Eine negative Auswirkung auf die lokale Population kann aus dieser temporären Beeinträchtigung nicht abgeleitet werden.
Vöge	Anas querquedula	Knäkente	EG-ArtSchVO Nr.338/97		1	2					x			n		Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme	
Vöge	Anas strepera	Schnatterente		x						x	x			n		Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme	
Vöge	Anser anser	Graugans		x						x	x			(v)	(v)	n	Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme, Grünland ggf. als Nahrungsraum geeignet.
Vöge	Anthus pratensis	Wiesenpieper		x	1	v					x			n		Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme	
Vöge	Anthus trivialis	Baumpieper		x	2	v				x	x			n		Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme	
Vöge	Apus apus	Mauersegler		x						x	x			(v)	(v)	n	Wirkraum der Maßnahme als Nahrungsgebiet geeignet. Diese Funktion wird durch die geplante Maßnahme nicht verändert.
Vöge	Ardea cinerea	Graureiher		x		R					x	x		v	(v)	n	Wirkraum der Maßnahme als Nahrungsgebiet geeignet. Diese Funktion wird durch die geplante Maßnahme nicht verändert.
Vöge	Ardea purpurea	Purpureiher	VS Anhang I		1	R					x			n		Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme, es fehlen ausreichend dimensionierte Röhrichtbestände.	
Vöge	Asio otus	Waldohreule	EG-ArtSchVO Nr.338/97							x	x			n		Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme	

Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sGA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das P rojekt	Ausschlussgründe für die Art sind keine Ausschlussgründe dargestellt, wird die Betroffenheit der Art unter Kapitel 5 dargestellt		
											ARTeFAKT	LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A)	eigene Kartierung						
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																			
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																			
Vöge	Athene noctua	Steinkauz	EG-ArtSchVO Nr.338/97		2	2							X			n	Keine geeigneten Lebensräume für die störepfindliche Art (Gruppe 2, kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags, Effektdistanz 300 m))* im Wirkraum der Maßnahme.		
Vöge	Aythya ferina	Tafelente		X	1				!!				X			n	Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme		
Vöge	Aythya fuligula	Reiherente		X									X			n	Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme		
Vöge	Branta canadensis	Kanadagans		X						X			X			n	Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme		
Vöge	Bubo bubo	Uhu	EG-ArtSchVO Nr.338/97						!				X			n	Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme		
Vöge	Bucephala clangula	Schellente		X						X			X			(v)	n	Unregelmäßig vorkommende Durchzügler, die potentielle Eignung des Plangebiets für die Art wird durch die Maßnahme nicht negativ verändert.	
Vöge	Buteo buteo	Mäusebussard	EG-ArtSchVO Nr.338/97							X			X			(v)	(v)	n	Wirkraum der Maßnahme als Nahrungsgebiet geeignet. Diese Funktion wird durch die geplante Maßnahme nicht verändert.
Vöge	Carduelis cannabina	Bluthänfling		X	v	v			!!	X			X			n	Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme		
Vöge	Carduelis carduelis	Stieglitz		X						X		X	X			v	v	n	Der Wirkraum der Maßnahme wird partiell zur Nahrungssuche aufgesucht (z.B. Hochstaudenflächen) , Brutreviere sind nicht betroffen.
Vöge	Carduelis chloris	Grünfink		X						X		X	X			v	v	v	
Vöge	Carduelis flammea	Birkenzeisig		X									X			n	Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme		
Vöge	Casmerodius albus	Silberreiher	EG-ArtSchVO Nr.338/97							X			X			(v)	(v)	n	Unregelmäßig vorkommende Durchzügler, die eher kleinflächigen Grünlandflächen im Plangebiet können als Nahrungsraum dienen, diese Funktion wird durch die Maßnahme nicht nachhaltig verändert.
Vöge	Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer		X						X			X			(v)	(v)	(v)	
Vöge	Certhia familiaris	Waldbaumläufer		X						X			X			n	Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme		
Vöge	Charadrius dubius	Flußregenpfeifer	BAV		3				!!				X			n	Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme		
Vöge	Ciconia ciconia	Weißstorch	VS Anhang I			3			!!				X			(v)	(v)	n	Wirkraum der Maßnahme als Nahrungsgebiet geeignet. Diese Funktion wird durch die geplante Maßnahme nicht verändert.
Vöge	Ciconia nigra	Schwarzstorch	EG-ArtSchVO Nr.338/97						!!				X			n	Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme		

Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sGA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das P rojekt	Ausschlussgründe für die Art sind keine Ausschlussgründe dargestellt, wird die Betroffenheit der Art unter Kapitel 5 dargestellt
											ARTEFAKT	LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A)	eigene Kartierung				
Vöge	Cinclus cinclus	Wasseramsel		X	3						X			n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Circus aeruginosus	Rohrweihe	EG-ArtSchVO Nr.338/97		0						X			n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer		X						X	X			n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Columba oenas	Hohltaube		X							X			n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Columba palumbus	Ringeltaube		X						X	X	X	v	v	n		Der Wirkraum der Maßnahme wird partiell zur Nahrungssuche aufgesucht, Brutreviere sind nicht betroffen.
Vöge	Corvus corone	Rabenkrähe		X						X	X	X	v	v	n		Der Wirkraum der Maßnahme wird partiell zur Nahrungssuche aufgesucht, Brutreviere sind nicht betroffen.
Vöge	Corvus frugilegus	Saatkrähe		X							X			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Cuculus canorus	Kuckuck		X	v	v				X	X		(v)	(v)	n		Keine Veränderung der potentiell geeigneten Biotope. Da die Bruthabitate der jeweiligen Wirtsarten erhalten bleiben, ist eine negative Auswirkung auf die Population des Kuckucks nicht zu erwarten.
Vöge	Cygnus olor	Höckerschwan		X						X	X	X	v	v	n		Wirkraum wird zur Nahrungssuche aufgesucht. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht negativ verändert.
Vöge	Delichon urbicum	Mehlschwalbe		X	3	v				X	X	X	v	v	n		Wirkraum wird zur Nahrungssuche aufgesucht. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht negativ verändert.
Vöge	Dendrocopos major	Buntspecht		X						X	X		(v)	(v)	n		Ältere Gehölz-/Baumbestände im Wirkraum der Maßnahme sind als Nahrungsraum potentiell geeignet. Diese Funktion wird durch den Neubau der Brücke mit Anschlussstellen nicht nachhaltig verändert.
Vöge	Dendrocopos medius	Mittelspecht	VS Anhang I								X		(v)	(v)	n		Ältere Gehölz-/Baumbestände im Wirkraum der Maßnahme sind als Nahrungsraum potentiell geeignet. Diese Funktion wird durch den Neubau der Brücke mit Anschlussstellen nicht nachhaltig verändert.
Vöge	Dryobates minor	Kleinspecht		X		v					X		(v)	(v)	n		Ältere Gehölz-/Baumbestände im Wirkraum der Maßnahme sind als Nahrungsraum potentiell geeignet. Diese Funktion wird durch den Neubau der Brücke mit Anschlussstellen nicht nachhaltig verändert.
Vöge	Dryocopus martius	Schwarzspecht	VS Anhang I								X		n				Keine geeigneten Wälder im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Emberiza calandra	Graumammer	BAV		2	3			!!		X		n				Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Emberiza citrinella	Goldammer		X						X	X		n				Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Emberiza schoeniclus	Rohrammer		X						X	X		n				Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme, es fehlen ausreichend dimensionierte Röhrichtbestände.
Vöge	Erithacus rubecula	Rotkehlchen		X					§	X	X	X	v	v	v		

Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sGA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das P Projekt	Ausschlussgründe für die Art sind keine Ausschlussgründe dargestellt, wird die Betroffenheit der Art unter Kapitel 5 dargestellt
											ARTeFAKT	LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A)	eigene Kartierung				
Vöge	Falco peregrinus	Wanderfalke	EG-ArtSchVO Nr.338/97								x			(v)	n		Wirkraum der Maßnahme als Nahrungsgebiet geeignet. Diese Funktion wird durch die geplante Maßnahme nicht verändert.
Vöge	Falco subbuteo	Baumfalke	EG-ArtSchVO Nr.338/97			3					x			(v)	(v)	n	Wirkraum der Maßnahme als Nahrungsgebiet geeignet. Diese Funktion wird durch die geplante Maßnahme nicht verändert.
Vöge	Falco tinnunculus	Turmfalke	EG-ArtSchVO Nr.338/97							x	x	x		(v)	(v)	n	Wirkraum der Maßnahme als Nahrungsgebiet geeignet. Diese Funktion wird durch die geplante Maßnahme nicht verändert.
Vöge	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		x						x	x			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Fringilla coelebs	Buchfink		x						x	x	x		v	v	v	
Vöge	Fringilla montifringilla	Bergfink		x						x	x			(v)	(v)	n	Wirkraum der Maßnahme als Überwinterungsgebiet geeignet. Diese Funktion wird durch die geplante Maßnahme nicht verändert.
Vöge	Fulica atra	Blässhuhn		x						x	x			n			Die naturfernen Ufer der Mosel weisen keine geeigneten Strukturen für die Art auf.
Vöge	Gallinago gallinago	Bekassine	BAV		1	1					x			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Gallinula chloropus	Teichhuhn	VS Anhang I		v	v				x	x			n			Die naturfernen Ufer der Mosel weisen keine geeigneten Strukturen für die Art auf.
Vöge	Garrulus glandarius	Eichelhäher		x						x	x	x		(v)	v	n	Einzelbeobachtung, geeignete Waldstandorte im weiteren Umfeld der Maßnahme. Eine negative Auswirkung der Baumaßnahme auf die Population kann ausgeschlossen werden.
Vöge	Grus grus	Kranich	EG-ArtSchVO Nr.338/97							x	x			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Hippolais icterina	Gelbspötter		x	2					x	x			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme; vorhandene Gehölze nicht ausreichend strukturiert: Fläche, Schichtung.
Vöge	Hippolais polyglotta	Orpheusspötter		x					!		x			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Hirundo rustica	Rauchschwalbe		x	3	v				x	x	x		v	v	n	Wirkraum wird zur Nahrungssuche aufgesucht. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht negativ verändert.
Vöge	Ixobrychus minutus	Zwergdommel	VS Anhang I		1	1					x			n			Die naturfernen Ufer der Mosel weisen keine geeigneten Strukturen für die Art auf.
Vöge	Jynx torquilla	Wendehals	VS Anhang I		1	2					x			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Lanius collurio	Neuntöter		x	v						x			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme

Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sGA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das P Projekt	Ausschlussgründe für die Art sind keine Ausschlussgründe dargestellt, wird die Betroffenheit der Art unter Kapitel 5 dargestellt
											ARTEFAKT	LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A)	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																	
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																	
Vöge	Lanius excubitor	Raubwürger	VS Anhang I		1	2					x			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Locustella naevia	Feldschwirl		x		v				x	x			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Lullula arborea	Heidelerche	VS Anhang I		1	v			!!		x			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Luscinia megarhynchos	Nachtigall		x						x	x	x		(v)	v	n	Einzelbeobachtung, geeignete Gehölze vorhanden, allerdings wurde kein Revier gebildet. Eine negative Auswirkung der Baumaßnahme auf die Population kann ausgeschlossen werden.
Vöge	Luscinia svecica	Blaukehlchen	BAV			v					x			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe	VS Anhang I								x			n			Seltener Durchzügler, potentielle Rastflächen werden nicht dauerhaft verändert.
Vöge	Mergus merganser	Gänsesäger		x		2				x	x			(v)	(v)	n	Wirkraum der Maßnahme als Rastgebiet geeignet (Beobachtung 27.01.2020, Mosel, bei Yachthafen, NABU Naturgucker). Diese Funktion wird durch die geplante Maßnahme nicht verändert.
Vöge	Merops apiaster	Bienenfresser	BAV								x			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Milvus migrans	Schwarzmilan	EG-ArtSchVO Nr.338/97								x	x		v	v	n	Wirkraum der Maßnahme als Nahrungsgebiet geeignet. Diese Funktion wird durch die geplante Maßnahme nicht verändert.
Vöge	Milvus milvus	Rotmilan	EG-ArtSchVO Nr.338/97			v			!!!		x	x		(v)	(v)	n	Wirkraum der Maßnahme als Nahrungsgebiet geeignet. Diese Funktion wird durch die geplante Maßnahme nicht verändert.
Vöge	Motacilla alba	Bachstelze		x						x	x	x		v	v	v	
Vöge	Motacilla cinerea	Gebirgsstelze		x						x	x			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Motacilla flava	Wiesenschafstelze		x							x			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Muscicapa striata	Grauschnäpper		x						x	x			(v)	(v)	n	Potentiell Vorkommen in Gehölzen/Siedlung, kein Nachweis. Durch die Baumaßnahme wird keine nachhaltige Veränderung des Habitatpotentials für die Art ausgelöst.
Vöge	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer		x	1	1					x			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Oriolus oriolus	Pirol		x	3	v					x			(v)	(v)	n	Potentiell Vorkommen in Gehölzen, kein Nachweis. Durch die Baumaßnahme wird keine nachhaltige Veränderung des Habitatpotentials für die Art ausgelöst.
Vöge	Parus ater	Tannenmeise		x						x	x			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Parus caeruleus	Blaumeise		x						x	x	x		v	v	v	
Vöge	Parus cristatus	Haubenmeise		x					!!	x	x			n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum der Maßnahme

Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sGA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art sind keine Ausschlussgründe dargestellt, wird die Betroffenheit der Art unter Kapitel 5 dargestellt
											ARTeFAKT	LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A)	eigene Kartierung				
Vöge	Parus major	Kohlmeise		X						X	X	X	v	v	v		
Vöge	Parus montanus	Weidenmeise		X						X	X		n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme	
Vöge	Parus palustris	Sumpfmehse		X						X	X		n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum der Maßnahme	
Vöge	Passer domesticus	Hausperling		X	3	V				X	X	X	v	v	v		
Vöge	Passer montanus	Feldsperling		X	3	V				X	X	X	(v)	v	n	Einzelbeobachtung, geeignete Gehölze vorhanden, allerdings wurde kein Revier gebildet. Eine negative Auswirkung der Baumaßnahme auf die Population kann ausgeschlossen werden.	
Vöge	Perdix perdix	Rebhuhn		X	2	2			!		X		n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme	
Vöge	Pernis apivorus	Wespenbussard	EG-ArtSchVO Nr.338/97			V	V				X		n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum der Maßnahme	
Vöge	Phasianus colchicus	Fasan		X						X	X		n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme	
Vöge	Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz		X						X	X	X	v	v	v		
Vöge	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		X	V				!!	X	X		(v)	(v)	n	Potentielles Vorkommen in Gehölzen, kein Nachweis. Durch die Baumaßnahme wird keine nachhaltige Veränderung des Habitatpotentials für die Art ausgelöst.	
Vöge	Phylloscopus collybita	Zilpzalp		X						X	X	X	v	v	v		
Vöge	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger		X	3				!!	X	X		n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum der Maßnahme	
Vöge	Phylloscopus trochilus	Fitis		X						X	X	X	(v)	v	n	Einzelbeobachtung, geeignete Gehölze vorhanden, allerdings wurde kein Revier gebildet. Eine negative Auswirkung der Baumaßnahme auf die Population kann ausgeschlossen werden.	
Vöge	Pica pica	Elster		X						X	X	X	(v)	v	n	Einzelbeobachtung Nahrungssuche, geeignete Gehölze vorhanden, allerdings wurde kein Revier gebildet. Eine negative Auswirkung der Baumaßnahme auf die Population kann ausgeschlossen werden.	
Vöge	Picus canus	Grauspecht	VS Anhang I			V	2		!		X		n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme	
Vöge	Picus viridis	Grünspecht	BAV						!!		X	X	(v)	(v)	n	Revier in Streuobstbestand Ortsrand Kirsch: Beobachtungen nur in diesem Bereich (östlich der Autobahnbrücke).	
Vöge	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	BAV			1					X		n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme	
Vöge	Podiceps cristatus	Haubentaucher		X							X		n			Die naturfernen Ufer der Mosel weisen keine geeigneten Strukturen für die Art auf.	
Vöge	Prunella modularis	Heckenbraunelle		X						X	X	X	v	v	n	Es wurden 2 Reviere im Untersuchungsraum festgestellt: östlich der Autobahn und nördlich der Bundesstraße (Kleingartenanlage). Diese Bereiche werden durch die Baumaßnahme nicht beansprucht, baubedingte Störungen überschreiten in den Flächen nicht die vorhandene Belastung. Eine negative Auswirkung auf die Population durch den Ersatzneubau der Brücke mit Anschlussstellen kann verneint werden.	
Vöge	Pyrrhula pyrrhula	Gimpel		X						X	X		(v)	(v)	n	Potentielles Vorkommen in Gehölzen/Siedlung, kein Nachweis. Durch die Baumaßnahme wird keine nachhaltige Veränderung des Habitatpotentials für die Art ausgelöst.	
Vöge	Rallus aquaticus	Wasserralle		X	3	V				X	X		n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme	

Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sGA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das P rojekt	Ausschlussgründe für die Art sind keine Ausschlussgründe dargestellt, wird die Betroffenheit der Art unter Kapitel 5 dargestellt
											ARTEFAKT	LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A)	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																	
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Kreb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																	
Vöge	Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen		X						X	X			n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Regulus regulus	Wintergoldhähnchen		X						X	X			n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Remiz pendulinus	Beutelmeise		X	1						X			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Riparia riparia	Uferschwalbe	VS Anhang I								X			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Saxicola rubetra	Braunkehlchen		X	1	3					X			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen		X		v					X			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Scolopax rusticola	Waldschnepfe		X	v	v					X			n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Serinus serinus	Girlitz		X						X	X	x	(v)	(v)	n		Es wurde 1 Brutrevier am Ortsrand Kirsch registriert. Eine Beeinträchtigung durch die geplante Baumaßnahme kann ausgeschlossen werden
Vöge	Sitta europaea	Kleiber		X						X	X		(v)	(v)	n		Potentiell Vorkommen in Gehölzen/Siedlung, kein Nachweis. Durch die Baumaßnahme wird keine nachhaltige Veränderung des Habitatpotentials für die Art ausgelöst.
Vöge	Streptopelia decaocto	Türkentaube		X						X	X		(v)	(v)	n		Potentiell Vorkommen in Siedlung, kein Nachweis. Durch die Baumaßnahme wird keine nachhaltige Veränderung des Habitatpotentials für die Art ausgelöst.
Vöge	Streptopelia turtur	Turteltaube	EG-ArtSchVO Nr. 338/97		2	3				X	X			n			Keine ausreichend dimensionierten Gehölzstrukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Strix aluco	Waldkauz	EG-ArtSchVO Nr. 338/97							X	X		(v)	(v)	n		Potentiell Vorkommen in Gehölzen/Siedlung, kein Nachweis. Durch die Baumaßnahme wird keine nachhaltige Veränderung des Habitatpotentials für die Art ausgelöst.
Vöge	Sturnus vulgaris	Star		X	v					X	X	x	v	v	v		
Vöge	Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke		X						X	X	x	v	v	v		
Vöge	Sylvia borin	Gartengrasmücke		X						X	X	x	v	v	v		
Vöge	Sylvia communis	Dorngrasmücke		X						X	X	x	v	v	n		Einzelbeobachtung im Bereich der Ersatzzufahrt: die temporäre kleinflächige Inanspruchnahme des Gehölzbestandes führt nicht zu einer nachhaltigen negativen Beeinträchtigung der Population.
Vöge	Sylvia curruca	Klappergrasmücke		X	v					X	X		n				Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher		X	v						X		n				Die naturfernen Ufer der Mosel weisen keine geeigneten Strukturen für die Art auf.
Vöge	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	VS Anhang I							X	X		n				Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Troglodytes troglodytes	Zaunkönig		X						X	X	x	v	v	v		
Vöge	Turdus merula	Amsel		X						X	X	x	v	v	v		

Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sGA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das P Projekt	Ausschlussgründe für die Art sind keine Ausschlussgründe dargestellt, wird die Betroffenheit der Art unter Kapitel 5 dargestellt
											ARTEFAKT	LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A)	eigene Kartierung				
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Kreb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																	
Vöge	Turdus philomelos	Singdrossel		X						X	X			(v)	(v)	n	Potentiell Vorkommen in Gehölzen/Siedlung, kein Nachweis. Durch die Baumaßnahme wird keine nachhaltige Veränderung des Habitatpotentials für die Art ausgelöst.
Vöge	Turdus pilaris	Wacholderdrossel		X						X	X	X		v	v	v	
Vöge	Turdus viscivorus	Misteldrossel		X						X	X			n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Tyto alba	Schleiereule	EG-ArtSchVO Nr.338/97			V					X			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme
Vöge	Vanellus vanellus	Kiebitz	VS Anhang I		1	2			!!		X			n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum der Maßnahme

Rechtsquelle sGA: Art streng geschützt nach EG = EG-Verordnung 338/97; FFH = Anhang IV FFH-Richtlinie; BAV = Anlage I, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung
bgA: besonders geschützte Art
Erhaltungszustand: XX = unbekannt, FV = günstig, U1 = ungünstig-ungzureichend, U2 = ungünstig-schlecht

)* Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Bestandstrend: Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM, 2008)

<u>RL D</u> : Rote Liste Deutschland (Bundesamt f. Naturschutz, 2009ff.)	1	vom Aussterben bedroht	<u>Besondere Verantwortung</u> :	!	hohe Verantwortung
	2	stark gefährdet		!!	besonders hohe Verantwortung
	3	gefährdet		!! (V)	besonders hohe Verantwortung für Teilpopulation
	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes		!!!	extrem hohe Verantwortung
	R	Arten mit geografischer Restriktion		+	Verantwortung für RP
	V	Art der Vorwarnliste		+,!	hohe Verantwortung, besonders für RP
	D	Daten unzureichend		+,!!	besonders hohe Verantwortung, besonders für RP
	w	wandernd		+,!!!	extrem hohe Verantwortung, besonders für RP
<u>RL RLP</u> : Rote Liste Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Gesamtverzeichnis, 3. erweiterte Zusammenstellung, Januar 2015) (Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen in Rheinland-Pfalz, 2018)	0	ausgestorben oder verschollen		(!)	Verantwortung für isolierte Vorposten
	1	vom Aussterben bedroht	<u>Bestandsgröße/Häufigkeit Vögel RLP</u>	?	unsichere Einstufung
	2	stark gefährdet		es	extrem selten
	3	gefährdet		ss	sehr selten
	4	potenziell gefährdet		s	selten
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		mh	mittelhäufig
	R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion		h	häufig
	V	Arten der Vorwarnliste		?	unbekannt
	D	Daten defizitär			

Anhang 2: Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten

Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer
Bachstelze, Brandgans, (Gebirgsstelze), Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
Gruppe: Vogelarten der Stillgewässer
Blässhuhn, Graugans, Höckerschwan, Kanadagans, Rohrammer, (Schnatterente), Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Teichrohrsänger, (Wasserralle)
Gruppe: Vogelarten der Moore und Verlandungszonen
Kuckuck, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, (Wasserralle)
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche
Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Nachtigall
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)
Bachstelze, Fasan, (Feldlerche), (Feldschwirl), Mehlschwalbe (als Nahrungsgast), Rauchschwalbe (als Nahrungsgast)
Gruppe: Vogelarten der Wälder
Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, (Turteltaube), Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten
Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule
Gruppe: unregelmäßig vorkommende Durchzügler (sofern nicht auf Einzelartniveau zu behandeln)
Alpenstrandläufer, Bergfink, Bergpieper, Blässgans, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Eisente, Gänsesäger, Grünschenkel, Heringsmöwe, Kranich, Merlin, Mittelsäger, Prachtaucher, Ringdrossel, Rotdrossel, Rotkehlpieper, Saatgans, Samtente, Sanderling, Schellente, Seidenschwanz, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Silberreiher, Steppenmöwe, Sterntaucher, Temminckstrandläufer, Trauerente, Waldwasserläufer, Weißwangengans, Zwergsäger, Zwergstrandläufer

Anmerkungen:

- In Klammern gesetzte Arten sollten nur bei geringer vorhabensbedingter Betroffenheit in Gruppen, i.d.R. jedoch auf Artniveau behandelt werden.
- Sporadische Zuwanderer sind nicht aufgeführt (vgl. Tab. Handbuch der Vogelarten Rheinland-Pfalz, Tab. 4).
- Einige Arten sind in mehreren Gruppen vermerkt (z.B. Amsel, Buchfink): Zuordnung im Einzelfall entsprechend der Vorkommenssituation im Untersuchungsgebiet.
- In bestimmten Fällen kann auch die Behandlung ungefährdeter Arten auf Einzelartniveau erforderlich sein (z.B. besonders hohe Brutdichte, regionale Bedeutung).